

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 27/16 B

L 8 KR 153/15 (Hessisches LSG)
S 12 KR 65/15 (SG Kassel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK),
Heimeranstraße 31, 80339 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2016 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter C o s e r i u und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 18. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Inanspruchnahme von Leistungen durch ein anderes Nachweisdokument als die elektronische Gesundheitskarte ohne Lichtbild und ohne Chip bei der Beklagten und den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung unter Bezugnahme auf die Entscheidung des erkennenden Senats (*BSGE 117, 224 = SozR 4-2500 § 291a Nr 1*) einen Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verneint (*Urteil vom 18.2.2016*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe des Verfahrensmangels und (sinngemäß) der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Die Klägerin bezeichnet einen Verfahrensmangel nicht ausreichend. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf stützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), muss die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darlegen, um den Verfahrensmangel zu bezeichnen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG; vgl hierzu zB *BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*).
- 5 a) Die Klägerin rügt zwar die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG), legt aber die erforderlichen Umstände einer Pflichtverletzung nicht dar. Wer sich auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG stützt, muss ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen (vgl zB *BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN*; *BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris RdNr 3 mwN*). Hierzu gehört nach ständiger Rechtsprechung des BSG die Darlegung, dass ein anwaltlich vertretener Beteiligter einen Beweisantrag bis zum Schluss der

mündlichen Verhandlung gestellt und noch zumindest hilfsweise aufrechterhalten hat (*vgl dazu BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B - Juris RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Ein Beweisantrag muss unzweifelhaft erkennen lassen, dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen für erforderlich gehalten wird. Der Tatsacheninstanz soll durch einen solchen Antrag vor der Entscheidung vor Augen geführt werden, dass der Kläger die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht. Der Beweisantrag hat Warnfunktion. Eine solche Warnfunktion fehlt bei Beweisanträgen, die in der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten sind, und ihrem Inhalt nach lediglich als Anregungen zu verstehen sind, wenn sie nach Abschluss von Amts wegen durchgeführter Ermittlungen nicht mehr zu einem bestimmten Beweisthema als Beweisantrag aufgegriffen werden; eine unsubstantiierte Bezugnahme auf frühere Beweisanträge genügt nicht (*vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*). Die Klägerin gibt nicht hinreichend den von ihr gestellten Beweisantrag wieder. Sie teilt - ohne das Beweisthema konkret zu bezeichnen - lediglich mit, dass das "Einholen eines Sachverständigengutachtens" beantragt worden sei. Sie legt auch nicht ausreichend dar, dass der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist. Ihre Behauptung, der Beweisantrag sei "gemäß Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2016" aufrechterhalten worden, ist nicht schlüssig. Das Protokoll erwähnt keinen Beweisantrag.

- 6 Auch die Bezugnahme der Klägerin auf die Entscheidungsgründe ist nicht nachvollziehbar (*zur Wiedergabe des Beweisantrags im Urteil vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 15; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Die Entscheidungsgründe befassen sich ausschließlich mit dem von der Klägerin in der Berufungsinstanz wegen einer unterlassenen Beweiserhebung geltend gemachten Verstoß gegen § 103 SGG durch das SG.
- 7 b) Soweit die Klägerin das Verfahren der Übertragung der Berufung auf die Berichterstatterin (§ 153 Abs 5 SGG) als fehlerhaft bezeichnet, legt sie schon keine Tatsachen substantiiert dar, um den Verfahrensmangel zu bezeichnen. Sie setzt sich auch nicht mit der beschränkten Prüfungsbefugnis des BSG bei Zwischenentscheidungen auseinander (§ 202 S 1 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO) und erläutert nicht, weshalb die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann.
- 8 c) Ob die Klägerin mit ihrem Hinweis, das Urteil des LSG trage keine Unterschrift (§ 153 Abs 3 SGG), einen Verfahrensmangel geltend machen will, kann offenbleiben. Denn der Hinweis erfolgte nach Ablauf der Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 SGG). Zudem ist ihre Behauptung nicht nachvollziehbar. Das dem erkennenden Senat vorliegende Original des Urteils (*zur Urteilsausfertigung § 137 SGG*), von dem die Klägerin eine dementsprechende beglaubigte Abschrift (*nach der übersandten Unterlage, Bl 1 ff Beschwerdegerichtsakte; laut EB: Ausfertigung*)



erhalten hat, trägt die Unterschrift der Berichterstatterin. Die Unterschrift erfolgt nur durch Berufsrichter, nicht auch durch die an der Entscheidung mitwirkenden ehrenamtlichen Richter (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 153 RdNr 9*).

- 9 2. Die Klägerin legt auch die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin richtet ihr Vorbringen hieran nicht aus. Sie formuliert bereits keine Rechtsfrage, sondern widerspricht nur der vom LSG geäußerten Auffassung, dass der Gesetzgeber nicht gegen seine Beobachtungspflicht verstoßen habe.
- 10 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

